

Grundlagen

- Thüringer Schulgesetz ab 01.08.2021
- Thüringer Schulordnung ab 01.08.2021
- Hausordnung
- Festlegungen durch die Schulkonferenz

Übertritt in Klasse 11

10. Klasse

Einführungsphase

2. Halbjahr der 10. Klasse
1. Anmeldung zur besonderen Leistungsfeststellung (BLF)
 2. Wahl der Fächer für die Kursbelegung der Qualifikationsphase (11. und 12. Jahrgangsstufe)
 3. Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

BLF bestanden

Jahreszeugnis
versetzt

Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe mit
Bescheinigung eines dem Realschulabschluss vergleichbaren
Abschlusses

Qualifikationsphase

Versetzung von Kl. 10 in Kl. 11

1. Bestehen der besonderen Leistungsfeststellung (BLF)

- schriftl. in De, Ma, NaWi (Bio, Ch oder Ph), mdl. in En (2. FS auf Antrag)
- in allen Fächern mind. Note 4, max. eine 5 (=bestanden)
- bei 2 x Note 5 bzw. 1x Note 6 muss Ausgleich innerhalb der BLF-Noten erfolgen:
 - für je eine Note 5 eine 2 oder 1
 - für Note 6 zweimal 2 oder eine Note 1
- Nicht ausgleichen darf man bei:
 - mehr als zweimal Note 5
 - mehr als einmal Note 6
 - einer 6 und einer 5
 - kann der Ausgleich über die BLF-Noten nicht erfolgen, müssen zusätzliche mündl. Prüfungen (1-3) in den schriftl. Prüfungsfächern absolviert werden (schr.-mdl.: 2 zu 1, d.h. die mdl. Note muss mind. 3 sein, um eine 5 zu verbessern!)

2. Erfüllung der allgemeinen Versetzungsbedingungen

- BLF-Noten werden mit Jahresfortgangsnote des jew. Faches 1:1 verrechnet
- Ergebnis: Zeugnisnote (d.h. BLF-Note erscheint nicht auf dem Zeugnis!)
- BLF-Note ausschlaggebend bei Bruchwert, in begründeten Fällen ist Jahresfortgangsnote entscheidend (pädagogische Entscheidung)
- Zeugnisnoten aller Fächer müssen den allg. Versetzungsbedingungen am Gymnasium genügen (§ 51 ThürSchulO), erst dann Versetzung in Kl. 11

- Das heißt:

Das Bestehen der Prüfungen der BLF bedeutet nicht automatisch die Versetzung in Klasse 11!